Einführung in das Zivilrecht II Vorlesung am 27.05.2008

#### Das Rücktrittsrecht IV

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783

#### Einführung in das Zivilrecht II (13)

# Zur Erinnerung: Befreiung nach § 275 BGB als Voraussetzung des § 326 BGB

- § 275 Abs. 1 BGB → "Naturwissenschaftliche Unmöglichkeit"
- § 275 Abs. 2 BGB: Abwägung
  - Inhalt des Schuldverhältnisses (Insbesondere: Übernahme des Beschaffungsrisikos beim Gattungskauf).
  - Treu und Glauben
  - Vertretenmüssen → Schuldner darf sich nicht selbst die Einrede schaffen, indem er sich die Leistung erschwert.
- § 275 Abs. 3: Unzumutbarkeit aus Gewissensgründen.

Prof. Dr. Th. Rüfne

# Einführung in das Zivilrecht II (13)

#### Die Rechtsfolge des § 326 Abs. 1 S. 1 BGB

- Grundsatz: Wegfall des Anspruchs auf die Gegenleistung bzw. Anspruch auf Erstattung (§ 326 Abs. 4 BGB).
- Bei Teilleistungen: Automatischer Teilrücktritt = Minderung (§§ 326 Abs. 1 S. 1 a.E., 441 Abs. 3 BGB).
- Ausnahmen:
  - Verantwortlichkeit des Gläubiges (Abs. 2  $\rightarrow$  § 323 Abs. 6 BGB).
  - Sonderbestimmungen über die Gegenleistungs-/Preisgefahr: §§ 446, 447 BGB

Prof. Dr. Th. Rüfner

# Einführung in das Zivilrecht II (13)

#### Anwendungsfelder des § 326 Abs. 5 BGB

- Pflichten, die nicht im Synallagma stehen.
- Schlechtleistungen (§ 326 Abs. 1 S. 2 BGB).
- Bei Teilleistungen: Möglichkeit zur Beseitigung des gesamten Vertrages.

Prof. Dr. Th. Rüfner

4

# Einführung in das Zivilrecht II (13)

# Die Rechtsfolgen des Rücktritts (§§ 346 ff. BGB)

- Erlöschen der beiderseitigen Leistungspflichten (nicht ausdrücklich im Gesetz).
- Pflicht zur Rückgewähr der schon empfangenen Leistungen (§ 346 Abs. 1 BGB).
  - Zusätzlich: Herausgabe von Nutzungen (346 Abs. 1, § 347 BGB) → U.U. Nutzungsentschädigung für Gebrauch der Sache.
  - Bei Unmöglichkeit der Herausgabe: Wertersatz (§ 346 Abs. 2 BGB, Ausnahmen: § 346 Abs. 3 BGB).
  - → Vertrag wandelt sich zum Rückgewährschuldverhältnis (vgl. auch § 348 BGB).

Prof. Dr. Th. Rüfner

# Einführung in das Zivilrecht II (13)

# Die Pflicht zum Wertersatz (§ 346 Abs. 2 und 3 BGB)

- Grundsatz: Bei Unmöglichkeit der Herausgabe Pflicht zum Wertersatz.
  - Auf Fälle der Unmöglichkeit, die in § 326 Abs.
     2 S. 1 Nr. 1-3 nicht erfasst sind, wird die Bestimmung analog angewendet (Bsp.: Diebstahl).
  - Umfang: Nach der Gegenleistung zu bestimmen Abs. 2 S. 2 (Ausnahme: Mangelhafte Leistung).
- Ausnahmen: Abs. 3.
  - Bei Eingreifen der Ausnahmen: Pflicht zur Herausgabe der Bereicherung nach Abs. 3 S. 2.

Prof. Dr. Th. Rüfne

6

Einführung in das Zivilrecht II Vorlesung am 28.05.2008

# Schadensersatz bei Unmöglichkeit der Leistung

# Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783